

Satzung der Notfallseelsorge im Landkreis Grafschaft Bentheim

Präambel

In unserer Gesellschaft ereignen sich tagtäglich zahlreiche Unfälle, Brände und Todesfälle. Soziale und psychische Probleme stürzen immer wieder einzelne oder ganze Gruppen von Menschen in akute Krisensituationen, in denen Hilfe „von außen“ notwendig ist. Ein besonderer Bedarf danach besteht bei der seelischen Betreuung von Geschädigten und ihren Angehörigen sowie bei der Verarbeitung belastender Erfahrungen der Helfenden im Rahmen dienstlicher Einsätze.

Der Verein „Notfallseelsorge Grafschaft Bentheim.“ versteht sich als Teil der Rettungskette und nimmt die psychosoziale Notfallversorgung im Landkreis Grafschaft Bentheim wahr. Er leistet Seelsorge, „Erste Hilfe für die Seele“ für alle Menschen ohne Ansehen des Glaubens, der Herkunft und Nationalität, der gesellschaftlichen Stellung und des Lebensalters. Dies tut er in der Tradition des Seelsorgeauftrages der christlichen Kirchen. Grundlage seines Handelns ist das christliche Welt- und Menschenbild und der Auftrag Jesu zu tätiger Nächstenliebe.

Die seelsorgerische Aufgabe der „Notfallseelsorge Grafschaft Bentheim“ wird deutlich in der Trägerschaft des Vereins durch die in der Grafschaft Bentheim vertretene römisch-katholische, evangelisch-lutherische und evangelisch-reformierte Kirche.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Notfallseelsorge Grafschaft Bentheim e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nordhorn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die in Krisensituationen infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Ziel der Notfallseelsorge ist die Verbesserung der Situation der Betroffenen und von den Notfallseelsorgenden betreuten Personen durch umgehende seelsorgerliche Hilfeleistung und Unterstützung.

Zu Betreuende im Sinne der Vereinsziele sind:

- Betroffene in akuten Grenz- und Notsituationen, z.B.
 - bei Unfällen, Bränden oder Katastrophen,
 - bei gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Tod,
- Angehörige oder Kontaktpersonen der Betroffenen,
- Mitarbeitende der Hilfsorganisationen und Fachdienste (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, THW, DLRG, Rettungshundestaffel, private Anbieter und weitere Hilfsorganisationen). Diese sollen im Einsatz unterstützt und nach Einsätzen bei der Verarbeitung belastender Erfahrungen begleitet werden. Entsprechende Unterstützung

und Begleitung erfolgt insbesondere durch Notfallseelsorgende mit der Qualifikation „PSNV-E“ (Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte).

- (3) Die Notfallseelsorgenden müssen Mitglieder einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Kirche sowie für ihre Tätigkeit nach den staatlich bzw. kirchlich anerkannten Ausbildungsrichtlinien qualifiziert sein. Die Qualifikation kann auch außerhalb des Vereins erworben oder durch entsprechende Befähigungen nachgewiesen werden. Die Notfallseelsorgenden werden von den Kirchen beauftragt und sind im Einsatz und bei sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen unfall- und haftpflichtversichert. Die Bereitschaft der aktiv Notfallseelsorgenden zu Fortbildung und Reflexion eigener Einsatzerfahrungen wird vorausgesetzt. Der Verein verpflichtet sich, seinen Notfallseelsorgenden hierfür geeignete Angebote zu machen.
- (4) In der aktiven Notfallseelsorge arbeiten ordinierte Geistliche, hauptamtlich kirchlich Mitarbeitende und Personen aus anderen Berufen gleichberechtigt miteinander. Die spirituelle Entwicklung und Betreuung der aktiv und der fachdienstlich Mitarbeitenden soll gefördert werden.
- (5) Zu den weiteren Aufgaben des Vereins zählen:
 - die Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Helferinnen und Helfer anderer Hilfsorganisationen,
 - die Beratung von Organisationen mit einem der Notfallseelsorge ähnlichen bzw. vergleichbaren Auftrag,
 - die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit und durch die Mitwirkung bei Entscheidungs- und Reflexionsprozessen in Kirche und Gesellschaft,
 - die Pflege und Förderung des Gedankens und der Praxis von Seelsorge in Ausnahmesituationen,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Notfallseelsorgesystemen,
 - die kontinuierliche Gewinnung von weiteren Notfallseelsorgenden zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags in der Region.
- (6) Anliegen und Aufgaben des Vereins „Notfallseelsorge Grafschaft Bentheim e.V.“ werden durch ein einheitliches Erscheinungsbild der aktiven Notfallseelsorgenden gefördert. Der Verein stellt seinen aktiven Notfallseelsorgenden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geeignete Kleidung und Ausrüstung zur Verfügung.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Aufwendungen der Notfallseelsorgenden (z.B. Fahrtkosten, Weiterbildung) werden nach Vorlage der Belege erstattet. Für besondere und zeitintensive Aufgaben wie Aus- und Fortbildung der Notfallseelsorgenden kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Notfallseelsorge Grafschaft Bentheim zu gleichen Teilen dem Bistum Osnabrück, dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Emsland-Bentheim und dem Synodalverband Grafschaft Bentheim der Evangelisch-reformierten Kirche (bzw. deren rechtsnachfolgenden Organisationen) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke verwenden dürfen (Verwendung für seelsorgliche Aufgaben).
- (10) Die Ämter des Vereinsvorstandes – mit Ausnahme der Geschäftsführung – werden ehrenamtlich ausgeübt.

- (11) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben des Vereins identifizieren.
- (2) Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr haben.
- (3) Der Verein unterscheidet zwischen Fördermitgliedern, stimmberechtigten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Im Verein als aktiv notfallseelsorgend tätige Personen sind grundsätzlich stimmberechtigte Mitglieder.
- (4) Juristische Personen oder Personenvereinigungen können korporatives Mitglied des Vereins werden. Korporative Mitglieder benennen zur Ausübung ihrer Rechte in dem Verein dem Vorstand eine*n Beauftragte*n. Die Beauftragung kann von dem korporativen Mitglied jederzeit widerrufen werden. Dem Verein gegenüber ist sie bindend, solange sie nicht widerrufen wird. Die*Der Beauftragte eines korporativen Mitglieds – nicht aber dieses Mitglied selbst – kann in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Bei Widerruf der Beauftragung scheidet sie*er aus dem Vorstand aus.
Eine Personenvereinigung im Sinne dieser Satzung kann auch eine Familie sein.
- (5) Die Mitgliedschaft kann als aktive oder als Fördermitgliedschaft beantragt werden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Eine Fördermitgliedschaft ist als solche im Mitgliedsantrag ausdrücklich zu kennzeichnen. Fördermitglied wird, wer durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Verein seine Mitgliedschaft begründet.
Ein Fördermitglied kann die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied beantragen. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
Eine aktive Mitarbeit ist in der Folge auch bei nicht-notfallseelsorgenden Personen durchaus möglich und gewünscht.
- (6) Stimmberechtigtes Mitglied, aktives Mitglied, kann werden, wer die vom Verein festgelegten fachlichen, persönlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (7) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- (8) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum (Alter), den Beruf, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der*des Antragsstellenden erhalten.
- (9) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann die*der Antragstellende Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (10) Trägern des Vereins werden die Rechte der Fördermitgliedschaft ohne Antrag und ohne Entscheidung des Vorstandes zuerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende jedes Geschäftsjahres gekündigt werden.

- (2) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, durch ihr Verhalten die Zwecke des Vereins gefährden oder sich eines ehrwidrigen Verhaltens schuldig machen. Liegen diese Voraussetzungen in der Person der*des ständigen Beauftragten eines korporativen Mitgliedes vor, so kann der Vorstand von diesem Mitglied die Abberufung der beauftragten Person verlangen und diese so lange von jeder Mitwirkung in Angelegenheiten des Vereins ausschließen. Die Ausschließung ist der*dem Betroffenen durch Einwurf-Einschreiben bekannt zu geben. Gegen ihren*seinen Ausschluss steht der*dem Betroffenen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. In der Mitgliederversammlung ist die*der Betroffene zu hören; sie*er hat jedoch kein Stimmrecht in eigener Sache. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der*dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Mit dem Eingang des Einschreibebriefes ruhen die Mitgliedsrechte. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr entbunden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
- (5) Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn der Verein seine Versorgungszusage gegenüber dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht erfüllen kann bzw. keine Kooperationspartner für diese Aufgabe gefunden werden.

§ 5 Beiträge, Spenden und Zuwendungen

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Bei Spenden und Zuwendungen mit Auflagen sind die Organe des Vereins an diese Auflagen gebunden, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen; der Vorstand ist für ihre Erfüllung verantwortlich.
- (2) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus im ersten Kalendervierteljahr bzw. bei einem Beitritt während eines laufenden Geschäftsjahres zum Ende des Kalendermonats fällig, in dem der Beitritt wirksam geworden ist.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Beitrag erlassen.
- (5) Der Verein ist berechtigt, für eigene Aufwendungen Ersatz zu verlangen.

§ 6 Vereinsabzeichen

Das Logo des Vereins ist die beim Deutschen Patent- und Markenamt (Reg.Nr. 398 65 096) eingetragene Wort-/Bildmarke der Notfallseelsorge mit der Umschrift „Grafschaft Bentheim“.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichtet haben und nicht ausgeschlossen werden sollen.
- (2) Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden Fördermitgliedern nur auf Antrag zugesandt.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der*dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (6) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können die Geschäftsführung, jedes stimmberechtigte Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied einreichen. Wahlvorschläge und Anträge auf Satzungsänderung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden und mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - entscheidet die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe einer Begründung vorzulegen.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3- Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Beides muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, solange kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über
 - die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfberichts,
 - die Bestellung zweier Kassenprüfer*innen für das nächste Geschäftsjahr,
 - Änderungen der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
 - Anträge zur Tagesordnung,
 - die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls über die Mitgliederversammlung,
 - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

- (11) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung aus der Satzung und dem Gesetz.
- (12) Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und von der*dem Schriftführer*in eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr*ihm und der*dem Sitzungsleitenden zu unterzeichnen ist.
- (13) Mitgliederversammlungen können hybrid oder online durchgeführt werden.
- (14) Eine Stimmabgabe kann auf digitalem Weg erfolgen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus Vereinsmitgliedern und externen Personen bestehen
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - Der*dem Vorsitzenden,
 - Der*dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Der*dem Kassenführer*in,
 - bis zu vier Beisitzer*innen
- (3) Der Verein wird durch die*den Vorsitzende*n oder durch die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n gerichtlich oder außergerichtlich nach außen vertreten, wobei entweder beide gemeinsam oder jede*r jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handeln. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein darf die*der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur dann gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten, wenn die*der Vorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung ihres*seines Amtes verhindert ist.
- (4) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, insbesondere der römisch-katholischen Kirche und mehrheitlich einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).
- (5) In operativen Angelegenheiten der Notfallseelsorge Grafschaft Bentheim gegenüber anderen Hilfsorganisationen und Fachdiensten wird der Verein durch die Geschäftsführung vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind:
 - Sicherstellung der Psychosozialen Notfallversorgung im Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie im kreisnahen Grenzbereich zu den umliegenden Landkreisen
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Abschluss von Versicherungen zum Ausschluss des Haftungsrisikos von Vorstand und aktiv Notfallseelsorgenden,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Zusammenarbeit mit den ACK Kirchen, die im Einsatzgebiet tätig sind.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind natürliche Personen. Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein. Externe Vorstandsmitglieder haben vor Amtsantritt eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der*dem Vorsitzenden, bei deren*dessen Verhinderung von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Konsens anzustreben. Ist ein Konsens nicht erzielbar entscheidet die Stimme der*des Leiterin*Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die*der Vorsitzende, bei deren*dessen Verhinderung die*der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Beziehung, Verantwortung und Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung geeignete Personen hinzuzuziehen.
- (4) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Sitzung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen.

§ 13 Geschäftsführung (Leitende*r Notfallseelsorger*in)

- (1) Zur Durchführung des operativen Geschäftes der Notfallseelsorge Grafschaft Bentheim und zur Unterstützung des Vorstandes wird eine Geschäftsführung (Leitende*r Notfallseelsorger*in) berufen. Die Geschäftsführung muss über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung zur Leitenden Notfallseelsorgerin bzw. zum Leitenden Notfallseelsorger verfügen. Darüber hinaus ist eine fachliche Grundqualifikation in Theologie, Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Disziplin sowie eine abgeschlossene Ausbildung in Notfallseelsorge nach den geltenden Standards erforderlich. Die persönliche und fachliche Eignung für Leitungs- und Geschäftsführungsaufgaben wird vorausgesetzt.
- (2) Zusätzlich können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Geschäftsführung sowie die Vertreter*innen müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Die Vertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, die Geschäftsführung zu vertreten und in dieser Funktion an den

Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Tätigkeit der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt unentgeltlich und ehrenamtlich.

- (3) Der*die Geschäftsführer*in nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes teil und kann für die Durchführung der Aufgaben auf Basis eines Beschäftigungsverhältnisses oder über eine Aufwandsentschädigung entgolten werden. Über die Form und Höhe des Entgelts wobei den Stundenumfang der Tätigkeit entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- (4) Aufgaben der Geschäftsführung sind u.a.:
 - Führung des Tagesgeschäfts einschließlich des Geldverkehrs
 - Vertretung des Vereins in operativen Angelegenheiten der aktiven Notfallseelsorgenden gegenüber anderen Hilfsorganisationen, Fachdiensten, dem Landkreis Grafschaft Bentheim und der Leitstelle Ems-Vechte AöR,
 - Zusammenarbeit mit den im Einsatzgebiet ansässigen bzw. für das Einsatzgebiet zuständigen ACK-Kirchen,
 - Erstellung des Dienstplanes der aktiven Notfallseelsorgenden sowie Verantwortung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Notfallseelsorge,
 - Organisation einer Nachsorge für die Notfallseelsorgenden nach Einsätzen
 - Organisation der Weiterbildung der aktiven Notfallseelsorgenden,
 - Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Helferinnen und Helfer anderer Hilfsorganisationen,
 - Beratung von Organisationen mit einem der Notfallseelsorge ähnlichen bzw. vergleichbaren Auftrag,
 - Zusammenarbeit mit anderen Notfallseelsorgesystemen,
 - Einberufung der aktiven Notfallseelsorgenden zur Fallbesprechung bei Bedarf,
 - Erstellung der Einsatzstatistik,
 - Mitwirkung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Mitwirkung bei der Auswahl neuer aktiver Mitarbeiter*innen in der Notfallseelsorge,
 - Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 14 Aufwandsersatz /Aufwandsentschädigung

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (4) Mitglieder haben Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB.
- (5) Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten geltend zu machen.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder

nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 17 ergänzende Bestimmung/salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese ursprüngliche Satzung trat am 03.07.2024 in Kraft.

1. Satzungsänderung mit Wirkung vom 28.11.2025

